

Der Landeswahlleiter  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Landeswahlleiter Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die  
Kreiswahlleiterinnen  
und Kreiswahlleiter  
für die Bundestagswahl

über die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

**per E-Mail**

**Bundestagswahl 2017**  
Stimmzettel

Anlage: - 1 -

Um blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit zu geben, an der Bundestagswahl ohne Hilfe anderer Personen teilnehmen zu können, haben sich die nordrhein-westfälischen Blinden- und Sehbehindertenverbände bereiterklärt, Stimmzettelschablonen und Begleitmaterial, sog. Wahlhilfepakete für die Bundestagswahl 2017, an die betroffenen Wahlberechtigten auszugeben. Trotz voraussichtlich abweichender Stimmzettelaufdrucke (Landeslisten, Kreiswahlvorschläge und deren Reihenfolge) werden erneut bundesweit einheitliche Stimmzettelschablonen angestrebt. Dies führt zu einer deutlichen Ersparnis und reduziert zudem den Aufwand bei den Blindenverbänden erheblich. Damit bundesweit solche einheitlichen Stimmzettelschablonen eingesetzt werden können, ist die Einhaltung von bestimmten Gestaltungsvorgaben für die Stimmzettel dringend erforderlich. Da die Beschaffung der Stimmzettel gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 Bundeswahlordnung (BWO) den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern obliegt, haben das Bundesministerium des Innern als Kostenträger und der Bundeswahlleiter mich gebeten, bei Ihnen auf die Einhaltung dieser Anforderungen hinzuwirken. Über die gesetzlichen Rahmenbedingungen (§ 30 Bundeswahlgesetz (BWG), § 45 BWO, Anlage 26 zur BWO) zur Größe und Gestaltung der Stimmzettel hinaus bitte ich Sie daher, die im Folgenden genannten weiteren **zusätzlichen** Vorgaben zu berücksichtigen:

11. Juli 2017

Seite 1 von 5

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
111 - 35.04.06

Telefon 0211 871-2597

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



- Die **Unterscheidungsmerkmale für die repräsentative Wahlstatistik** sind **oben links** auf dem Stimmzettel aufzudrucken.
- Entsprechend der beigefügten Anlage darüber hinaus:

Bezeichnung	Maß	Kennbuchstabe lt. Anlage
Abstand Papierrand oben – obere Begrenzungslinie des ersten Wahlvorschlages	100 mm	a
Abstand Papierrand oben – Mittelpunkt des Kreises des ersten Wahlvorschlages	110 mm	b
Abstand zwischen den Kreis-Mittelpunkten – senkrecht – (zugleich Höhe des Feldes eines Wahlvorschlages)	20 mm	c
Abstand Papierrand rechts/links – Mittelpunkt der Kreise	95,8 mm	d
Abstand Kreismittelpunkt links – Kreismittelpunkt rechts	18,4 mm	e
Durchmesser der Kreise	min. 10 mm	f
Abstand Papierrand unten – untere Begrenzungslinie des letzten Wahlvorschlages*	max. 10 mm*	-

\* Bei Stimmzetteln, die relativ wenige Wahlvorschläge enthalten, kann dieser Abstand auch etwas größer sein, z.B. um ein Standardmaß zu erreichen.

Weiterhin sind alle Stimmzettel durch **eine abgeschnittene Ecke am oberen rechten Rand** (bitte kein eingestanztes Loch!) zu kennzeichnen. Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können so selbst erkennen, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist.

Die Zahl der Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlkreisen und damit die Länge der Stimmzettel können unterschiedlich sein. Die Schablone



wird so lang sein wie der längste Stimmzettel. Der Abstand zwischen dem Papierrand unten und der unteren Begrenzungslinie des letzten Wahlvorschlages ist deshalb vor allem bei dem Stimmzettel mit den meisten Wahlvorschlägen wichtig, damit der Stimmzettel nicht aus der Schablone herausragt.

Die für die Herstellung der „Wahlhilfepakete“ erforderlichen Informationen zu den Stimmzettelinhalten (vgl. § 45 Abs. 5 BWO) bitte ich

**bis zum 07. August 2017, 10.00 Uhr**

den nachstehend bezeichneten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern vorab als PDF-Dokument zur Verfügung zu stellen. Ansprechpartnerinnen sind für Wahlkreise in den

**Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln:**

Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V. (BSVN)  
Frau Monika Blaschke  
Helen-Keller-Str. 5, 40670 Meerbusch  
Tel.: 0 21 59-96 55-(0)30, Fax: 0 21 59-96 55 44,  
eMail: [bsv-nordrhein@t-online.de](mailto:bsv-nordrhein@t-online.de) oder [bsv.blaschke@gmx.de](mailto:bsv.blaschke@gmx.de)

und für Wahlkreise in den

**Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster:**

Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. (BSVW)  
Frau Karen Lehmann  
Märkische Str. 61-63, 44141 Dortmund  
Tel.: 02 31-55 75 90-(0)14, Fax: 02 31-55 75 90-22,  
eMail: [info@bsvw.de](mailto:info@bsvw.de) oder [lehmann@bsvw.de](mailto:lehmann@bsvw.de)

Das Wahlhilfepaket für die Bundestagswahl 2017 beinhaltet eine

- Wahlschablone
- Akustik-CD mit der Anleitung zur Handhabung und mit den Stimmzettelinhalten für die Wahlkreise des nordrheinischen Bereichs bzw. für den Bereich Westfalen-Lippe

Darüber hinaus haben mich die Vertreter der Blindenverbände darauf hingewiesen, dass nur ein kleinerer Teil der Blinden und Sehbehinderten tatsächlich mit Wahlschablonen versorgt werden muss. Stark Sehbehinderten könnte schon dadurch geholfen werden, dass bei **wesentlichen Angaben**, wie z.B. der Familienname der Wahlkreisbewerberin/des Wahlkreisbewerbers und die Kurzbezeichnung der Partei, **Fett-**



**druck** eingesetzt wird. Ich bitte Sie, auch dies bei der Gestaltung der Stimmzettel zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der örtlichen Bezirksgruppen und Vereine der Blinden- und Sehbehindertenvereine in NRW erhalten ihre Wahlhilfen automatisch. Blinde und sehbehinderte Menschen, die nicht in diesen Vereinen organisiert sind, können sie telefonisch anfordern:

- in Dortmund unter 02 31/ 55 75 90 0 für den Bereich Westfalen
- in Meerbusch unter 02 15 9/ 96 55 0 für den Bereich Nordrhein

Die Kreiswahlleiter/innen erhalten je eine Wahlschablone für die Bundestagswahl 2017 von den Blindenverbänden nach deren Fertigstellung zur Ansicht und für Kontrollzwecke übersandt.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden gebeten, stichprobenweise durch Einlegen fertiger Stimmzettel in die Schablonen die Einhaltung der Abstände bei Drucklegung und damit die Möglichkeit einer fehlerfreien Wahl zu prüfen.

Die Kreiswahlleiter/innen und Gemeindeverwaltungen werden ferner gebeten, davon abzusehen, für die Wahlräume flächendeckend Stimmzettelschablonen zu bestellen. Stattdessen sollen Interessenten auf die vorgenannten Bestellmöglichkeiten verwiesen werden.

Ich würde es zudem sehr begrüßen, wenn Sie darüber hinaus die Blindenverbände durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilung, Internet etc.) unterstützen. Entsprechende Musterpressemeldungen können über die vorgenannten Bezugsadressen angefordert werden. Außerdem soll ein Hinweis, z.B. „Blinde und sehbehinderte Wähler/innen können kostenlose Wahlhilfen unter 0231 / 55 75 900 (Bereich Westfalen) oder 02159 / 96 55 0 (Bereich Nordrhein) bei den BSVNRW anfordern.“, auf der Wahlbenachrichtigung angebracht werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 7 BWO).

Neben den Vorgaben, die sich aus dem Einsatz von Stimmzettelschablonen ergeben, bitte ich zur Gewährleistung einer geheimen Wahl um die Berücksichtigung weiterer Vorgaben:

- Wie bei der letzten Bundestagswahl soll möglichst für die Stimmzettel eine Papierqualität von **90g/qm**, matt, altweiß, satiniert und oberflächengeleimt aus **100% Altpapier** verwendet werden. Bei Beschaffungsproblemen für die Papierstärke wäre auch eine Papier-



qualität von 80g/qm und 100 % Altpapier vertretbar. Anknüpfend an § 45 Abs. 1 Satz 2 BWO hat der Bundeswahlleiter darum gebeten, sicherzustellen, dass auf jeden Fall eine **Opazität von 98%** erreicht wird. Ich bitte Sie, diese Qualitätsanforderung an das Papier für den Stimmzetteldruck unbedingt bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

- Sofern die Stimmzettel gefalzt werden, muss sichergestellt sein, dass sie so vorgefalzt werden, dass nach Faltung die Stimmfelder einzelner Wahlvorschläge von außen nicht sichtbar sind. Darüber hinaus sollte vermieden werden, dass am Ende des Stimmzettels ein einzelner Wahlvorschlag aufgrund nicht vollständiger Auffaltung abgedeckt bleibt. Wegen der Unterscheidungsangaben zur repräsentativen Wahlstatistik ist es darüber hinaus zweckmäßig, wenn der sie enthaltende Teil des Kopfes des Stimmzettels sichtbar bleibt.

Hinsichtlich des Unterscheidungsaufdrucks für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ergeht ein gesonderter Erlass.

**Von den gedruckten Stimmzetteln übersenden Sie bitte dem Bundeswahlleiter und mir jeweils drei Ausfertigungen je Wahlkreis.** Eine Übersendung von zusätzlichen Stimmzetteln mit Unterscheidungsaufdruck für die repräsentative Wahlstatistik ist nicht erforderlich.

Über die voraussichtliche Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel und die Angaben zu den jeweils ersten fünf Bewerberinnen und Bewerbern werde ich Sie zeitnah informieren.

Schellen